

STATUTEN

der

Aktuarvereinigung Österreichs

(AVÖ)

22. April 1999

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES.....	3
§ 1. NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§ 2. ZWECK DES VEREINS.....	3
§ 3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS.....	4
§ 4. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL.....	4
II. MITGLIEDER	5
§ 5. MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 6. AUFNAHME IN DEN VEREIN	5
§ 7. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER.....	6
§ 8. Austritt und Ausschluß aus dem Verein.....	6
III. SEKTION ANERKANNTER AKTUARE DER AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS	7
§ 9. SEKTION ANERKANNTER AKTUARE DER AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS.....	7
§ 10. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER DER SEKTION <i>ANERKANNTER AKTUARE</i>	7
IV. ORGANE DES VEREINS	8
§ 11. ORGANE DES VEREINS.....	8
§ 12. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	8
§ 13. VORSTAND.....	9
§ 14. ERWEITERTE LEITUNG DER AVÖ	10
§ 15. EHRENPRÄSIDENT	11
§ 16. ARBEITSKREISE	11
§ 17. BEIRAT UND ANDERE UNTERSTÜTZUNGSEINRICHTUNGEN DES VORSTANDES.....	11
§ 18. RECHNUNGSPRÜFER	12
§ 19. DISZIPLINARAUSSCHUß	12
§ 20. BERUFUNGS-AUSSCHUß.....	12
§ 21. SCHIEDSGERICHT	13
V. GESCHÄFTSORDNUNG	14
§ 22. GESCHÄFTSORDNUNG	14
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 23. AUFLÖSUNG DES VEREINS	15
§ 24. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	15

I. ALLGEMEINES

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Aktuarvereinigung Österreichs*, kurz AVÖ, und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Vereinszwecke sind:

- a) die Wahrung und Förderung der berufsständischen Belange der Aktuare;
- b) die Erarbeitung, Pflege und Durchsetzung der Standesregeln (Grundsätze für eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Aktuars);
- c) die Erarbeitung und Veröffentlichung versicherungsmathematischer Grundsätze;
- d) die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik;
- e) die Förderung der versicherungs- und finanzmathematischen Ausbildung;
- f) die Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen;
- g) die Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Aktuarvereinigungen sowie mit Dachorganisationen von Berufsvereinigungen der Aktuare;
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Berufsvereinigungen sowie mit Behörden in aktuariellen Belangen;
- i) die Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Die Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind vor allem

- Veröffentlichung von Mitteilungen und Schriften
- Abhaltung von Informations- und Lehrveranstaltungen
- Veranstaltung von Schulungen und Seminaren
- Erarbeitung von Richtlinien und deren Veröffentlichung
- Erarbeitung Herausgabe und Vertrieb von Rechnungsgrundlagen
- Übernahme von wissenschaftlichen Ausarbeitungen

§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge, Beitrittsgebühren, Kostenersätze, Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Subventionen, Spenden und Einkünfte aus vereinseigenen Betrieben aufgebracht.

II. MITGLIEDER

§ 5. Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, assoziierten, außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium als ausgebildeter Versicherungsmathematiker (Aktuar) ausweisen oder die eine qualifizierte aktuarielle Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, die Vollmitglieder einer Aktuarvereinigung in einem der übrigen Länder der Europäischen Union sind, deren Mitgliedschaft nach den dort geltenden Qualifikationen originär erworben wurde und Vollmitglieder der Schweizer Aktuarvereinigung, wenn vergleichbare Voraussetzungen vorliegen.

(4) Nur ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder können in die Sektion *Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs* aufgenommen werden (Vollmitglieder - im Sinne der internationalen Terminologie der GROUPE CONSULTATIF DES ASSOCIATIONS D'ACTUAIRES DES PAYS DES COMMUNAUTES EUROPEENNES als "Full Members").

(5) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben, auch wenn sie nicht sämtliche Voraussetzungen zur Erlangung der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft erfüllen, insbesondere Studenten der Versicherungsmathematik und in der Wirtschaft tätige Personen.

(6) Unterstützende Mitglieder können jene natürlichen oder juristischen Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben und diesen durch einen besonderen Beitrag unterstützen.

(7) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die durch ihre Tätigkeit in Bereichen des Vereinszweckes Hervorragendes leisten oder geleistet haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher berechtigt ist, die Aufnahme abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 7. Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen und assoziierten Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Das passive Wahlrecht zum Vorstand, zum Disziplinarausschuß und zum Obmann des Berufungsausschusses und dessen Stellvertreter steht nur Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuarvereinigung Österreichs* zu.

(3) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 8. Austritt und Ausschluß aus dem Verein

(1) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchige Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres frei.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder welche trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.

(3) Das Mitglied kann gegen den Ausschluß beim Obmann des Schiedsgerichts berufen.

(4) Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

III. SEKTION ANERKANNTER AKTUARE DER AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

§ 9. Sektion Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs

(1) Innerhalb des Vereins ist die Sektion *Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs* eingerichtet, die sämtliche Aufgaben der berufsständischen Vertretung der Aktuare für die Mitglieder des Vereins wahrnimmt und im folgenden kurz Sektion *Anerkannter Aktuare* genannt wird. Die Sektion *Anerkannter Aktuare* ist eine interne Untergliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit und entfaltet keine eigenständige vereinsmäßige Tätigkeit. Der Sektion *Anerkannter Aktuare* obliegt insbesondere die berufliche Förderung von Aktuaren, die Erarbeitung, Pflege und Durchsetzung der Standesregeln (Guidance Notes) und die Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Aktuarvereinigungen sowie mit Dachorganisationen von Berufsvereinigungen der Aktuare.

(2) Nur die Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare* gelten im Sinne der internationalen Terminologie der GROUPE CONSULTATIF DES ASSOCIATIONS D'ACTUAIRES DES PAYS DES COMMUNAUTES EUROPEENNES als "Full Members".

(3) Nur ordentliche und assoziierte Mitglieder mit besonderen Kenntnissen, die die Bestimmungen der Aufnahmeleitlinien erfüllen, können in die Sektion *Anerkannter Aktuare* aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare* ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung hat Aufnahmeleitlinien (Anforderungen) zu erlassen und dies in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorstand entscheidet, die Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare*.

(4) Eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme kann beim Obmann des Berufungsausschusses eingebracht werden und ist vom Berufungsausschuß abzuhandeln.

§ 10. Pflichten und Rechte der Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare*

(1) Die Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare* haben die Pflicht, die Standesregeln in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten. Jedes Mitglied der Sektion *Anerkannter Aktuare* hat das Recht, sich **Anerkannter Aktuar der Aktuarvereinigung Österreichs** bzw. **Anerkannter Aktuar AVÖ** zu nennen.

(2) Bei Abstimmungen über Angelegenheiten, die nur die Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare* betreffen, z.B. die Änderung der Standesregeln, sind nur die Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare* stimmberechtigt.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 11. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die erweiterte Leitung der AVÖ
- d) die Rechnungsprüfer;
- e) der Disziplinausschuß;
- f) der Berufungsausschuß;
- g) das Schiedsgericht.

welche in den folgenden Paragraphen erläutert werden.

§ 12. Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Generalversammlung durch den Vorstand hat wenigstens einen Monat vorher zu erfolgen. Die Einladung zur Generalversammlung hat den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzugehen.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Sind der bzw. die Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(3) Anträge sind spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

(4) Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- c) die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters für den Berufungsausschuß aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuar*;
- d) die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters für den Disziplinausschusses aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuar*;

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

- e) die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters für das Schiedsgericht;
- f) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirates;
- g) die Festsetzung der Beiträge;
- h) die Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
- i) die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
- j) die Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) die Zu- und Aberkennung von Ehrungen z.B. Ehrenpräsidentschaft;
- l) die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
- m) die Gründung vereinseigener Betriebe.

(5) Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

(6) Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet 15 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

(7) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 5 und maximal aus 12 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht zumindest aus
 - a) dem Präsidenten;
 - b) mindestens einem stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem Generalsekretär;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Kassier.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung noch maximal 7 Personen, womöglich aus dem Kreis der Leiter der ständigen Arbeitskreise, in den Vorstand wählen.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuare* gewählt.

(3) Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Verwaltung des Vermögens;
- b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß der ordentlichen, assoziierten, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sowie die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß ordentlicher und assoziierter Mitglieder in die bzw. aus der Sektion *Anerkannter Aktuare*;
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

(4) Der Präsident bzw. im Verhinderungsfalle sein bzw. seine Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und außen. Schriftstücke sind von 2 Vorstandsmitgliedern, tunlichst vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer, bzw. in Finanzangelegenheiten mit dem Kassier oder vom Präsidenten und dem Generalsekretär zu unterzeichnen.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Präsident darf maximal zwei aufeinanderfolgende Perioden in seine Funktion gewählt werden.

(6) Der Vorstand hat die Pflicht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes in einer zwingend notwendigen Vorstandsposition an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren und er hat das Recht, bei Ausscheiden eines anderen gewählten Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen.

(7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen.

§ 14. erweiterte Leitung der AVÖ

(1) Die erweiterte Leitung der AVÖ besteht aus dem Vorstand ergänzt durch folgende Personen:

- die Leiter der ständigen Arbeitskreise, sofern diese nicht im Vorstand sind, und
- die Ehrenpräsidenten.

(2) Die ergänzenden Mitglieder der erweiterten Leitung der AVÖ können mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Mindestens zweimal jährlich sind alle Mitglieder der erweiterten Leitung der AVÖ zu einer Sitzung einzuladen. In der Geschäftsordnung sind die weiteren Regelungen für die erweiterte Leitung der AVÖ zu treffen.

§ 15. Ehrenpräsident

Ehemalige Präsidenten können in Anerkennung ihrer Verdienste von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten sind Mitglied der erweiterten Leitung der AVÖ und können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 16. Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise dienen der Prüfung und Erstellung von Richtlinien, Unterlagen, Stellungnahmen, sowie der Beantwortung von Fachfragen gegenüber den Mitgliedern und den Behörden, bzw. Firmen etc. . Die Arbeitskreise arbeiten dabei im Auftrag des Vorstandes und haben nach außen keine eigenständige Wirkung. Ergebnisse aus den Arbeitskreisen sind dem Vorstand zu berichten bzw. durch diesen zu beschließen bzw. zu veröffentlichen.

(2) Als ständige Arbeitskreise sind einzurichten :

Aus- und Weiterbildung (Education)

Versicherung (für die Fragen der Versicherungswirtschaft, dieser kann auch in Untergruppen nach Lebens-, Kranken-, Sachversicherung und Finanzmathematik getrennt sein)

Pensionskassen (für die aktuariellen Fragen der Pensionskassen)

Sozialkapital (für Fragen in Zusammenhang mit der Bewertung von Sozialkapital)

Mitteilungen und Informationswesen (im besonderen für die regelmäßige Herausgabe der Mitteilungen der AVÖ verantwortlich)

Rechnungsgrundlagen (im besonderen für die Erarbeitung und laufende Überprüfung von Rechnungsgrundlagen)

(3) Der Vorstand kann jederzeit einen Arbeitskreis ins Leben rufen und einen Leiter des Arbeitskreises bestellen, den Arbeitsgegenstand festlegen, bzw. einen Arbeitskreis als ständigen Arbeitskreis einrichten. Der Vorstand bringt dies der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis.

§ 17. Beirat und andere Unterstützungseinrichtungen des Vorstandes

(1) Der Beirat wird durch die Generalversammlung auf 3 Jahre zur Beratung des Vorstandes gewählt. Es sind mindestens 6, höchstens 18 Beiräte zu wählen. Sitzungen des Beirates finden mindestens 1 mal jährlich statt.

(2) Darüber hinaus können in der Geschäftsordnung durch Beschluß der Generalversammlung Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes eingerichtet und geregelt werden.

§ 18. Rechnungsprüfer

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 19. Disziplinausschuß

(1) Der Disziplinausschuß überwacht die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuarien*, insbesondere die Einhaltung der Standesregeln.

(2) Alle Mitglieder des Disziplinausschusses müssen der Sektion *Anerkannter Aktuarien* angehören.

(3) Der Disziplinausschuß besteht aus:

- a) dem Obmann;
- b) dem stellvertretenden Obmann;
- c) einem weiteren Mitglied.

und findet seine Meinung durch Mehrheitsbeschluß.

(4) Der Obmann und der stellvertretende Obmann werden in der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis das weitere Mitglied des Disziplinausschusses.

(5) Die Funktionsdauer des Disziplinausschusses beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Disziplinausschusses. Ausgeschiedene Mitglieder des Disziplinausschusses sind wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Disziplinausschusses ist bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied vom Vorstand zu bestimmen.

§ 20. Berufungsausschuß

(1) Der Berufungsausschuß hat über Berufungen zu befinden und wird im Bedarfsfall von seinem Obmann oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.

(2) Der Obmann des Berufungsausschusses und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuarien* auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Berufungsausschuß wird in der Weise zusammengesetzt, daß der Obmann des Berufungsausschusses sowohl das betroffene Mitglied als auch den Vorstand auffordert, je zwei Mitglieder der Sektion *Anerkannte Aktuarien* innerhalb eines Monats in den Berufungsausschuß zu entsenden.

(4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Berufungsausschusses aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuariere* durch Los bestimmt.

(5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen und den Streitparteien mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der Auslosung teilzunehmen.

(6) Der Berufungsausschuß entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Beschlüsse des Berufungsausschusses sind endgültig.

§ 21. Schiedsgericht

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, ausgenommen jenen, die dem Disziplinarausschuß vorbehalten sind, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Wird eine Streitigkeit beim Obmann des Schiedsgerichts angezeigt, so hat der Obmann, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, das Schiedsgericht einzuberufen.

(2) Der Obmann des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, daß der Obmann des Schiedsgerichts jeden Streitteil auffordert, innerhalb eines Monats zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern zu wählen.

(4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts aus den ordentlichen Mitgliedern der Aktuarvereinigung durch Los bestimmt.

(5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen, und den Streitparteien mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der Auslosung teilzunehmen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

V. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 22. Geschäftsordnung

(1) Die Generalversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche im Rahmen der Bestimmungen der Statuten die organisatorischen Bestimmungen des Vereinslebens regelt, eine weitere Detaillierung der Aufgaben und deren Abwicklung darlegt und allgemeine langfristig gültige Beschlüsse zusammenfaßt.

(2) In der Geschäftsordnung sind auch die Regelungen über Abstimmung und notwendige Mehrheiten im Vorstand, bei den Rechnungsprüfern, dem Disziplinarausschuß, dem Berufungsausschuß und dem Schiedsgericht festzulegen.

(3) Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung Regelungen über den Beirat, die Arbeitskreise und die Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes zu treffen.

(4) Die Geschäftsordnung ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins wird mit Dreiviertel - Mehrheit der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen.

(2) Das vorhandene Vermögen wird im Fall der freiwilligen Auflösung zu einem wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt.

§ 24. Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 22. April 1999 beschlossen und treten frühestens nach Vorliegen des Bescheids der Nichtuntersagung der Vereinsbehörde gleichzeitig mit der Zustimmung der Generalversammlung zur Geschäftsordnung in Kraft.

Wien, am 22. April 1999